

Baugenehmigungsfreistellungsverfahren gem. Art. 58 BayBO

Zusatzerklärung

Bauherr:

 Anschrift:

Planfertiger:

 Anschrift:

Bauvorhaben:

Baugrundstück: Flurnummer Gemarkung:

1. Das vorstehend bezeichnete Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes :.....
Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind mir bekannt. Dies gilt auch für die Regelungen zur Gestaltung der Fassaden, der Einfriedungen und der Freiflächengestaltung (Grünordnungsplan) soweit vorhanden.
2. Das Bauvorhaben entspricht vollinhaltlich den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sowie den übrigen materiellen Baurechtsvorschriften, insbesondere aus der Bayerischen Bauordnung z.B. Einhaltung der Abstandsflächen, Stellplatzpflicht usw.
3. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme des Genehmigungsfreistellungsverfahrens nach Art. 58 BayBO in der aktuellen Fassung sind mir ebenfalls bekannt.
4. (Gilt nur für Bauherren) Alle Grundstücksnachbarn wurden von dem Bauvorhaben benachrichtigt. (Art. 58 Abs. 3 Satz 2 BayBO)
5. Es wird gebeten, das Vorhaben seitens des Marktes Reisbach gemäß Art 58 Abs 3 Satz 4 BayBO freizugeben.
6. (Gilt nur für Planfertiger) Als Planfertiger besitze ich die Planvorlageberechtigung gemäß Art 61 BayBO.

Ort, Datum

.....

.....
Bauherr, Unterschrift

Ort, Datum

.....

.....
Planfertiger, Unterschrift

Auszug aus der Bayerischen Bauordnung

Art 58 Genehmigungsfreistellung

(1) 1Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die keine Sonderbauten sind. 2Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschrift im Sinn des Art. 81 Abs. 2 die Anwendung dieser Vorschrift auf bestimmte handwerkliche und gewerbliche Bauvorhaben ausschließen.

(2) Nach Abs. 1 ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn

1. es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinn des § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB liegt,
2. es den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1 nicht widerspricht,
3. die Erschließung im Sinn des Baugesetzbuchs gesichert ist und
4. die Gemeinde nicht innerhalb der Frist nach Abs. 3 Satz 3 erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB beantragt.

(3) 1Der Bauherr hat die erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen; die Gemeinde legt, soweit sie nicht selbst Bauaufsichtsbehörde ist, eine Fertigung der Unterlagen unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. 2Spätestens mit der Vorlage bei der Gemeinde benachrichtigt der Bauherr die Eigentümer der benachbarten Grundstücke von dem Bauvorhaben; Art. 66 Abs. 1 Sätze 2 und 5, Abs. 3 gelten entsprechend. 3Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde begonnen werden. 4Teilt der die Gemeinde dem Bauherrn vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht beantragen wird, darf der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen; von der Mitteilung nach Halbsatz 1 hat die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten. 5Will der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens mehr als vier Jahre, nachdem die Bauausführung nach den Sätzen 3 und 4 zulässig geworden ist, beginnen, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(4) 1Die Erklärung der Gemeinde nach Abs. 2 Nr. 4 erste Alternative kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Abs. 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält. 2Darauf, dass die Gemeinde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch.

3Erklärt die Gemeinde, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie dem Bauherrn die vorgelegten Unterlagen zurückzureichen. 4Hat der Bauherr bei der Vorlage der Unterlagen bestimmt, dass seine Vorlage im Fall der Erklärung nach Abs. 2 Nr. 4 als Bauantrag zu behandeln ist, leitet sie die Unterlagen gleichzeitig mit der Erklärung an die Bauaufsichtsbehörde weiter.

(5) 1Art. 62 bleibt unberührt. 2Art. 64 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1 und 2, Art. 68 Abs. 5 Nrn. 2 und 3, Abs. 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.